

Verordnung

vom ...

**betreffend die Abänderung der Verordnung über die
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das
Innendekorationsgewerbe**

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBl. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 22. März 2016 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Innendekorationsgewerbe, LGBl. 2016 Nr. 110, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

**Lohn- und Protokollvereinbarung 2018 - 2019 zum GAV
Innendekorationsgewerbe**

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Lohnerhöhung von CHF 100 (Sockelbeitrag) per 1. April 2018.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

a) Innendekorationsgewerbe

Einstufung	Stundenlohn	Monatslohn
Gelernte/r Innendekorateur/in bis 5. Berufsjahr	CHF 22.50	CHF 4'150
Gelernte/r Innendekorateur/in ab 6. Berufsjahr	CHF 26.30	CHF 4'850
Angelernte/r Innendekorateur/in bis 5. Berufsjahr	CHF 20.35	CHF 3'750
Angelernte/r Innendekorateur/in ab 6. Berufsjahr	CHF 22.50	CHF 4'150
Hilfsarbeiter/in bis 5. Berufsjahr	CHF 19.25	CHF 3'550
Hilfsarbeiter/in ab 6. Berufsjahr	CHF 21.45	CHF 3'950
Gelernte/r Näher/in bis 5. Berufsjahr	CHF 20.10	CHF 3'700
Gelernte/r Näher/in ab 6. Berufsjahr	CHF 23.35	CHF 4'300
Angelernte/r Näher/in bis 5. Berufsjahr	CHF 19.15	CHF 3'525
Angelernte/r Näher/in ab 6. Berufsjahr	CHF 21.30	CHF 3'925

b) Bodenlegergewerbe

Einstufung	Stundenlohn	Monatslohn
Gelernte/r Bodenleger/in bis 5. Berufsjahr	CHF 22.80	CHF 4'200
Gelernte/r Bodenleger/in ab 6. Berufsjahr	CHF 26.60	CHF 4'900

Angelernte/r Bodenleger /in bis 5. Berufsjahr	CHF 20.60	CHF 3'800
Angelernte/r Bodenleger /in ab 6. Berufsjahr	CHF 22.80	CHF 4'200
Hilfsarbeiter/in bis 5. Berufsjahr	CHF 19.25	CHF 3'600
Hilfsarbeiter/in ab 6. Berufsjahr	CHF 21.70	CHF 4'000

c) Berechnung Std.lohn:

$[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113]$

d) Berechnung Monatslohn:

$(\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113) / 12$

3. 13. Monatslohn

a) Der 13. Monatslohn beträgt 8,3 % des bezogenen Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld und Feiertagsentschädigung zusammen. Der Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht

- nach bestandener Probezeit, frühestens ab dem 4. Anstellungsmonat, pro rata temporis;
- ab dem 1. Dienstjahr (bei ununterbrochener Anstellung) 100 %.

b) Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer;
- unbewilligte Verlängerung der Ferien.

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung des 13. Monatslohn zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage 5 % - mehr als 15 Tage 30 %
- mehr als 6 Tage 10 % - mehr als 20 Tage 50 %
- mehr als 10 Tage 20 % - mehr als 30 Tage 100 %

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer jeweils sofort schriftlich über die Kürzung des 13. Monatslohn zu informieren.

4. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem vollendeten 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage. Ab 2019 haben Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Altersjahr Anspruch 5 Wochen bezahlte Ferien (25 Ferientage).

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43 Stunden.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.